

Dagmar Oberlies

Auf der Suche nach dem Frauenbonus

Benachteiligungen von Frauen bei der Verurteilung wegen eines Tötungsdeliktes*

I. Überblick über die Untersuchung

Mit Unterstützung des Hamburger Instituts für Sozialforschung wurde von 1985 bis 1988 ein Forschungsprojekt durchgeführt, das sich anhand von Urteilsauswertungen mit Tötungsdelikten zwischen Männern und Frauen befaßte. Wir haben vom Bundesministerium der Justiz Gelegenheit erhalten, die dort archivierten Urteile, die ursprünglich gesammelt wurden, um die sog. Mord- und Totschlagsstatistik zu erstellen, einzusehen und auszuwerten. Gegenstand unserer Untersuchung im engeren war die verurteilte Tötungskriminalität unter Erwachsenen des jeweils anderen Geschlechts. Ausgewertet wurden Urteile aus der gesamten Bundesrepublik, mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Die Verurteilungen umfassen einen Zeitraum von 1975 bis 1985. Wie bekannt kommen im Bereich der Tötungsdelikte statistisch auf eine verurteilte Frau zehn verurteilte Männer. Aus diesen Gründen haben wir zwar alle verurteilten Frauen erhoben, uns jedoch bei den verurteilten Männer auf eine Zufallsstichprobe beschränkt, indem wir bei den männlichen Tätern nur jede 10. Verurteilung berücksichtigt haben. Insgesamt haben wir 174 Urteile mit insgesamt 84 männlichen und 93 weiblichen Täterinnen ausgewertet.

Daß wir Tötungsdelikte zum Gegenstand unseres wissenschaftlichen Interesses gemacht haben, hängt damit zusammen, daß im Hinblick auf die Gewaltkriminalität von Frauen immer wieder die Vermutung geäußert wurde, die Rollenüberschreitung, die in der Begehung von Delikten liege, die eher von Männern erwartet werden, werde vergleichsweise härter sanktioniert¹. Andererseits wurde aber auch darauf hingewiesen, daß Frauen, die vor der Tat mit männlicher Gewalt konfrontiert waren, mit Milde rechnen könnten².

Gerade deshalb, weil Frauenkriminalität kein Gegenstand empirischen Interesses ist, ranken sich um sie eine ganze Reihe von Phantasien, die sich um so ungehinderter entfalten können, je weniger gesichertes Wissen zugänglich ist. Davon haben in der Vergangenheit vor allem männliche Kriminologen profitiert, die ihren Phantasien vergleichsweise freien Lauf lassen konnten.

Wir haben uns im Gegenzug bemüht, empirische Erkenntnisse in einem eng begrenzten Feld zu sammeln: bei Delikten, die von Gerichten als Tötungsdelikte bewertet und als solche verurteilt wurden, mit Frauen als Täterinnen und Frauen als Opfer von Männern. Wir haben uns dabei von der Vorstellung leiten lassen, daß die – zugegeben leidige – Frage einer Bevorzugung oder Benachteiligung von Frauen durch die Strafverfolgungsorgane nur dann zulänglich beantwortet werden kann, wenn sich der Vergleich wirklich auf vergleichbare Taten bezieht und auch beschränkt. Das bedeutet, daß zunächst die Vergleichskriterien ermittelt und benannt werden müssen. Unterscheiden sich nämlich die Taten von Männern und Frauen in den rechtlich relevanten Bereichen wesentlich, dann sind sie in letzter Konsequenz unvergleichlich oder nur in Teilbereichen vergleichbar, in Teilbereichen, die zunächst definiert werden müssen.

Auch die Entscheidung, die Daten aus Urteilen zu erheben, gehört in diesen Zusammenhang, da uns die Urteile eine Argumentationsstruktur vorgegeben haben, die einen Vergleich der Reaktionen auf Taten von Männern und Frauen zu einem gewissen Grad erlauben und erleichtern. Wir wissen um die begrenzte Aussagekraft, aber – Frauen, die wir sind – haben wir Bescheidenheit gelernt.

II. Formen tatsächlicher Benachteiligung von Frauen

Bei unserer Arbeit sind wir auf verschiedene Formen von Benachteiligungen von Frauen gestoßen.

Die weitreichendste Benachteiligung von Frauen im Bereich der Tötungskriminalität besteht darin, daß sie vor allem Opfer männlicher Gewalt sind. Auf eine Frau, die wegen eines vollendeten Tötungsdeliktes verurteilt wird, kommen 12 Frauen, die Opfer eines (verurteilten) vollendeten Tötungsdeliktes eines Mannes geworden sind. Und selbst bei den sogenannten versuchten Tötungsdelikten kommen auf eine verurteilte Frau noch 6,5 weibliche Opfer.

* nach einem Referat, das ich am 1. September 1989 bei einem Kolloquium des Hamburger Instituts für Sozialforschung vorgelegt habe. Es beruht auf den ersten Auswertungen einer empirischen Untersuchung, die in einem Diskussionspapier (1989-8) des Hamburger Instituts für Sozialforschung zusammengefaßt sind. Die statistischen Berechnungen wurden von Götz Rohwer durchgeführt. Das Diskussionspapier ist erhältlich beim Hamburger Institut für Sozialforschung, Mittelweg 36, 2000 Hamburg 13

1 Gipser, Dietlinde, Devianz als Problemlösung, in: Kriminologisches Journal, 1978, S. 305-308. – Hoffmann-Bustamente, Dale, The Nature of female Criminality, in: Issues in Criminology, Vol. 8, 1973, S. 117-137

2 Dürkop, Marlis, 1978, Frauenkriminalität in: Frauen im Gefängnis, Frankfurt 1978, S. 187-216

Ich nenne es in diesem Zusammenhang auch eine Benachteiligung gegenüber Männern, daß Frauen in einem Viertel der Fälle Opfer von Männern werden, die sie kaum oder gar nicht gekannt haben, mit denen sie demzufolge auch nicht in der Dynamik einer persönlichen Beziehung verstrickt gewesen sein können – eine Form der Wehrlosigkeit, die auf Seiten der männlichen Opfer keine Entsprechung hat.

Darüber hinaus sollten wir uns auch nicht scheuen, es als Benachteiligung zu bezeichnen, daß Frauen durch gesellschaftliche und familiäre Umstände – und das heißt nicht selten durch „ihre“ Männer – in Situationen getrieben werden, die in (reaktiven) Gewaltsituationen und in Verurteilungen von Frauen enden.

Rode und Scheld schreiben in ihrer Untersuchung, daß sich „für die überwiegende Zahl von Ehemännern als Opfer weiblicher Tötungskriminalität aus den strukturell bedingten Konfliktlagen in Ehe und Familie Erklärungsmodelle ableiten (lassen). War der Ehemann Opfer des Tötungsdeliktes, so gingen diesem meist jahrelange, zermürbende Ehekonflikte voraus.“³

Diese Wahrnehmung bestätigt sich durch unsere Untersuchung. Von den 93 verurteilten Frauen wurde 73 ein Tötungsdelikt an ihrem Ehemann oder sog. Geliebten vorgeworfen. Bei 42 dieser 73 Frauen, die eine Intimbeziehung mit ihrem Opfer hatten, werden im Urteil Mißhandlungen der Frau geschildert. Mit anderen Worten: 6 von 10 Ehefrauen, die wegen eines Tötungsdeliktes an ihrem Partner verurteilt wurden, wurden von diesem mißhandelt. (Ein Schicksal, das im übrigen auch die Hälfte der Frauen teilt, die Opfer „ihrer“ Männer wurden.)

Möglicherweise sagt dies nichts über den Grund, den Auslöser der Tathandlungen. Es sagt jedoch sehr wohl etwas über das Umfeld in dem Frauen sog. Tötungsdelikte begehen.

Ich möchte an dieser Stelle die Distanz der Zahlen durchbrechen und zwei Beispiele vorstellen, die die Fragestellung aufwerfen:

Was ist eigentlich Benachteiligung?

1.

Im April 1955 schloß der Angeklagte in Heidelberg seine erste Ehe.

Die zunächst harmonische Ehe wurde ab 1966 dadurch getrübt, daß sich Frau B. immer mehr dem Trunk ergab und bald den Haushalt, aber auch ihre Körperpflege immer mehr vernachlässigte. Während die Nachbarn von ihrer Trunksucht wenig bemerkten, weil sie nur in der Wohnung trank, mußte die Familie umso mehr leiden, zumal sie

launisch und zänkisch wurde, wenn sie getrunken hatte. Der Angeklagte wußte sich nicht anders zu helfen, als seine von Dr. H. als *sensibel* gekennzeichnete Frau immer wieder zu verprügeln, wenn sie es wieder zu arg getrieben hatte. Dabei schlug er auch mit den Fäusten zu. Er hatte mit seinem Vorgehen insofern Erfolg, als sich seine Frau nach jeder Tracht Prügel für einige Tage zusammennahm, um dann allerdings wieder rückfällig zu werden. Der Zeuge Dr. H. stellte bei ihr wiederholt Blutergüsse und einmal auch ein blau geschlagenes Auge als Folge der ständigen Mißhandlungen fest. Im Jahre 1970 prügelte der Angeklagte seine Frau eines Tages derart, daß sie sich eine Rippe und einen Ellenbogen brach. Am Silvestertag 1974 richtete B., der selbst gelegentlich über den Durst trank, seine Frau derart zu, daß sie mehrere Wochen bettlägerig war.

Die geschlechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten litten durch die Trunksucht von Frau B. stark. Ihre ungepflegte Erscheinung, der durch den Alkoholmißbrauch hervorgerufene Gesichtsausschlag und ihr starker Körpergeruch – sie wusch sich tagelang nicht – stießen den Angeklagten ab. Gegenüber Dr. H. äußerte er wiederholt, daß man sich an seiner Frau „nicht mehr begeistern“ könne. Davon abgesehen waren die Beziehungen noch dadurch belastet, daß der Angeklagte gewisse Praktiken wünschte, mit denen seine Frau nicht einverstanden war. Eine gewisse Ersatzbefriedigung fand der Angeklagte in der Lektüre pornographischer Hefte.

Sein Groll machte sich nicht nur in Mißhandlungen, sondern auch in wiederholten Äußerungen gegenüber Dr. H. Luft, er werde seine Frau eines Tages noch totschiessen.

Inzwischen war es ungefähr 0.30 Uhr geworden. Während im Fernsehen noch ein Spielfilm lief, flammte der Streit zwischen den Ehegatten wieder auf.

Angesichts der nicht enden wollenden Vorwürfe seiner Ehefrau und des abstoßenden Bildes, das sie bot, verlor der Angeklagte die Beherrschung. Er versetzte ihr einen Schlag in das Gesicht, so daß sie aus dem Sessel auf den Boden fiel und dort auf dem Rücken liegen blieb. In dieser Lage versetzte ihr der Angeklagte heftige Faustschläge in das Gesicht und gegen den Leib, trat mit seinen nackten, aber mit Hauspantoffeln bekleideten Füßen gegen sie und sprang schließlich mit beiden Beinen mehrfach auf ihr herum. In seiner entfesselten Wut ergriff er endlich eine Flasche oder einen anderen vielbewehrten Gegenstand (Besen, Schaufel o.ä.) und stieß diesen mehrmals mit aller Kraft derart gegen und in ihr Geschlechtsteil, daß die hintere Scheidenwand auf eine Strecke von etwa 10 cm einriß und außerdem noch folgende Verletzungen entstanden: Durchriß des Damms, Durchriß des Afterschließmuskels, Zerfetzung der scheidenbenachbarten After- und Mastdarmwandung, Durchriß der unteren Scheidenwand im Bereich der Harnröhrenmündung und – etwa in Höhe der beidseitigen Darmansätze – je ein blind im Beckenboden endendes Loch von etwa 2 cm Durchmesser und 4 bzw. 3 cm Tiefe.

Nachdem er seine Frau in dieser Weise etwa 5 Minuten mißhandelt hatte, ließ der Angeklagte sie auf dem Teppich liegen, setzte sich wieder in den Sessel und sah sich den Fernsehfilm bis zum Schluß ungefähr um 1.15 Uhr an. Dabei verspürte er nach der Aufregung und Anstrengung Herzschmerzen. Infolge seiner Trunkenheit und seines Affektes hatte er trotz der schweren Mißhandlungen mit einem tödlichen Ausgang nicht gerechnet. Nach dem Ende des Films hob er seine Frau vom Teppich auf, trug sie ins gemeinsame Schlafzimmer, legte sie dort unbekleidet in ihr

3 Rode, Irmgard/Scheld, Siegfried, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, Berlin 1986, S. 22

Bett und deckte sie zu. Danach ging er ebenfalls zu Bett, weinte infolge der durch den Vorfall hervorgerufenen Gemütsbewegung und schlief schließlich ein.

Außer den bereits beschriebenen Verletzungen im Genitalbereich hatte Frau B. zahllose Blutergüsse, zwei Rippenbrüche und einen Abriß der Gekrösewurzel des Dünndarms erlitten. Dieser Abriß der Gekrösewurzel, hervorgerufen durch das Herumhüpfen des Angeklagten auf ihrem Leib, führte zu einer massiven Blutung in die Bauchhöhle mit anschließendem Kreislaufversagen und Herzstillstand. Wahrscheinlich war sie bereits tot, als sie der Angeklagte aufhob und ins Bett trug, ohne daß sich jedoch feststellen ließ, daß dieser die Schwere ihrer Verletzungen oder gar ihren Tod zu dieser Zeit schon erkannte.

Nach den [...] Feststellungen hat sich der Angeklagte eines Verbrechens der Körperverletzung mit Todesfolge gemäß §§ 223, 226 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Trotz seiner Trunkenheit und seines Affektes hätte er vorhersehen können, daß die überaus schweren Mißhandlungen geeignet waren, den Tod seiner Ehefrau herbeizuführen (§ 18 StGB).

Ein minder schwerer Fall der Körperverletzung mit Todesfolge – § 226 Abs. 2 StGB – liegt nicht vor. Zwar war diese Tat eine nicht fernliegende Folge der auf die Trunksucht der Ehefrau zurückgehende Zerrüttung der Ehe. Dieser den Angeklagten entlastende Umstand wird jedoch durch sein geradezu bestialisches Vorgehen gegen seine Frau, die ihm während einer zwanzigjährigen Ehe drei Kinder geboren hatte, mehr als wettgemacht.

Dagegen hat das Schwurgericht dem Angeklagten aufgrund seiner Trunkenheit erheblich verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt (§ 21 StGB). Innerhalb des damit gegebenen Strafrahmens von sechs Monaten bis zu elf Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe hat das Schwurgericht für den Angeklagten berücksichtigt, daß er nicht vorbestraft ist und jahrelang unter der Trunksucht seiner Frau gelitten hat. Andererseits darf nicht außer Betracht bleiben, daß der Angeklagte selbst im Alkoholgenuß nicht gerade mäßig war und in diesem Punkt kein gutes Beispiel gegeben hat. Auch kann die an Rohheit kaum zu überbietende Tat nicht als persönlichkeitsfremd angesehen werden. Denn der Angeklagte hatte schon seit Jahren seine Frau häufig und brutal mißhandelt. Daß dies der falsche Weg war, um sie vom Alkohol abzubringen, hätte sich ihm, der angeblich seine Frau innig liebte, aufdrängen müssen. So aber sind seine Behauptungen, er habe an ihr bis zum Schluß gehalten, nicht glaubhaft.

2.

Im August 1978 lernte die Angeklagte den 1950 geborenen Kraftfahrer Karl-Heinz W. kennen. Zwischen beiden entwickelte sich eine enge Bindung. Der noch verheiratete W. wollte sich ihrerwegen scheiden lassen. Ihre gute Beziehung wurde aber durch eine extreme Eifersucht W.s, die sich unter Alkoholeinfluß auch in massiven Tätlichkeiten äußerte, gestört. Wie schon früher eine Freundin und seine Ehefrau bedrohte und schlug er dann auch die Angeklagte. Sie wollte sich deshalb im Dezember 1978 mit Tabletten und Gas das Leben nehmen und trennte sich vorübergehend von W. Beide versöhnten sich jedoch wieder und bezogen am 1. Februar 1979 eine neue gemeinsame Wohnung.

Gegen Mitternacht führte die Angeklagte ihren Hund auf die Straße. Der Zeuge P. kam mit, weil er noch ein Lokal aufsuchen wollte. Infolge seiner alkoholischen Beeinflussung und/oder der Schneeglätte rutschte er vor der Haustür aus. Die gleichfalls alkoholisierte Angeklagte half ihm wieder auf die Beine. Offensichtlich sah das der stark ange-trunkene W. aus einem Fenster ihrer im ersten Stock gelegenen Wohnung. Laut und aggressiv rief er die Angeklagte in die Wohnung zurück. Sie folgte seinem Verlangen. Im Wohnzimmer kam es zu einem heftigen Streit, weil die Angeklagte die als unberechtigt empfundenen Vorwürfe des eifersüchtigen W. nicht hinnahm. Er wurde auch handgreiflich und schlug die sich wehrende Angeklagte. Als W. die durch die lautstarke Auseinandersetzung wach gewordenen Kinder der Angeklagten hörte, ging er auf den Flur hinaus. Die Angeklagte meinte, ein ängstliches „nicht, Heinz“! ihres Sohnes Michael zu hören, befürchtete eine Bedrohung ihrer Kinder durch W., holte ein Dekorationsmesser mit ca. 20 cm langer Klinge, das in einer Scheide an der Wand hing, und lief damit auf den Flur. Obgleich sie dort keine bedrohliche Situation für ihre Kinder vorfand, stach sie mit dem Messer einmal auf den Oberkörper des vor ihr stehenden, überraschten W. ein. Sie wollte ihn damit zumindest verletzen. In ihrer Erregung und alkoholischen Beeinflussung war sie auch mit dem Tod ihres Freundes einverstanden. Nachdem W., von einem Herz-Lungen-Stich getroffen, blutend zusammenbrach, alarmierte die Angeklagte die Feuerwehr. Der Blutentnahmekarist beurteilte sie als „sehr stark unter Alkoholeinfluß“ stehend.

Die geständige Angeklagte ist damit des Totschlags schuldig, § 212 Abs. 1 StGB. Sie hat ihren Freund W. mit bedingtem Tötungsvorsatz getötet.

Es handelt sich um einen minder schweren Totschlagsfall. Es kann dahinstehen, ob die Angeklagte auf Grund der Mißhandlung durch W. auf der Stelle zur Tat hingerissen wurde. Denn die Besonderheit in der Person der leicht verletzbaren und gekränkten, stark gehemmten Angeklagten sowie in ihrer Tat nach vorausgegangener beendeter Aggression durch W. und in nicht ausschließbarer erheblich verminderter Schuldfähigkeit lassen den Fall als einen sonstigen minder schweren im Sinne des § 213 2. Alternative StGB erscheinen.

Wegen ihrer dabei hervorgetretenen Aggressionstendenzen braucht sie allerdings eine Warnung. Gegen die Angeklagte spricht auch eine gewisse Überlegung und Planung bei der Tatausführung selbst, zu der sie erst das Messer von der Wand und aus der Scheide nehmen und in einen anderen Raum gehen mußte.

Ich habe bewußt die Höhe der Strafen nicht mitgeteilt, weil wir die Benachteiligung immer zunächst am Strafmaß zu messen gewohnt sind: Der männliche Täter ist wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden, die Frau wegen eines Totschlags im minder schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung.

Ist die Frau also privilegiert?

Frauen – Täterinnen, Opfer, Ehefrauen und Mütter – werden nach unserem Eindruck in den Urteilen, um es etwas euphemistisch auszudrücken,

‘unvoreilhafter’ dargestellt. An den oben dargestellten Urteilen fallen sehr unterschiedliche Verhaltenswertungen auf, und zwar nicht nur zwischen der weiblichen Täterin und dem männlichen Täter, sondern auch zwischen dem männlichen Täter und seinem weiblichen Opfer: Während sie sich „der Trunksucht ergibt“, trinkt er „selbst gelegentlich über den Durst“, sein „Alkoholgenuß ist nicht gerade mäßig“.

Die Darstellung weiblicher Opfer folgt häufig der Maxime: ‘blame the victim’. Dies ist auch dann zu beobachten, wenn die weibliche Täterin gleichzeitig Opfer ihres Opfers ist. Die Entlastung des männlichen Täters wird häufig über Verhaltens- und Persönlichkeitsbeschreibungen der Opfer gesucht, Beschreibungen, die andererseits auch zur Beschreibung der Täterinnen herangezogen werden (dominant, herrsch- oder streitsüchtig). Nach unserem Eindruck geschieht dies vermehrt bei weiblichen Opfern, während den Richtern selbst die Beschreibung von Mißhandlungsexzessen männlicher Opfer noch in sachlich distanzierter Form gelingt. Oft entsteht dabei der Eindruck, die Richtenden müßten sich in Fällen enger persönlicher Beziehungen zwischen TäterIn und Opfer ‘auf eine Seite schlagen’, das heißt die Frage der ‘Schuld’ an der Konfliktentstehung entscheiden. Es fällt auf, daß in den Urteilen in der Regel kein Platz ist für die Dynamik und Ambivalenz des Konflikts.

Daß dies vor allem bei der Beschreibung weiblicher Opfer und Täterinnen auffällt, läßt mehrere Deutungen zu:

- die Richter verhalten sich in diesen Fällen (bewußt) frauenfeindlich
- die Schuldzuschreibung an das weibliche Opfer entspricht der Verteidigungsstrategie des Täters und wird zur Erhöhung der Urteilsakzeptanz wiederholt. (Es wäre zu überprüfen, ob Frauen sich eher ‘schuldig’ fühlen und deshalb die ‘Schuld’ seltener auf andere geschoben wird)

- es handelt sich um (eher unbewußte) Zuschreibungen, die auf einem gesellschaftlichen Konsens beruhen, der z. B. darin besteht, daß Frauen, Ehefrauen, Geliebte, Mütter für das Verhalten „ihrer“ Männer eine gewisse Verantwortung tragen.

Dem Hinweis auf solche diskriminierenden Darstellungen kann an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden, da sich die Auswertung der Urteile nicht systematisch dieser Frage zugewandt hat.

Neben der ‘unvoreilhaften’ Darstellung von Frauen in den Gerichtsurteilen trifft man häufig auch auf schieres Unverständnis. Wir hatten den Eindruck, daß die Gerichte in ihren Urteilen bei männlichen Tätern eher bereit waren, emphatisch zu reagieren, während bei Frauen Verstehens-Chancen ausgelassen wurden. Ich glaube, daß Frauen, besonders Täterinnen, in Gerichtsverfahren fremde Wesen sind. Man kann den Eindruck haben, daß für Richter die Psyche von Frauen unergründlich ist. Die Einführung gelingt sehr oft nicht.

Ich glaube, daß Frauen hier zusätzlich durch zwei Umstände benachteiligt werden: Sie stehen zu selten vor Gericht. Das heißt ihr Leben, ihre Konfliktlagen, ihre Motive sind sehr viel weniger Teil des ‘Gerichtsalltages’ als Verhaltensweisen von Männern; Männer prägen das Bild der Richter, ihre Handlungsweisen sind den Richtern vertrauter, die der Frauen dagegen fremd.

Wir müssen uns in diesem Zusammenhang nur klar machen, daß z. B. in einer Stadt wie Düsseldorf statistisch nur alle drei Jahre eine Frau vor Gericht steht, die ihren Mann wirklich getötet hat, in der gleichen Zeit sind aber 12 Männer verurteilt worden. In einem ländlichen Gericht wird ein Richter vielleicht einmal in seinem Richterleben Gelegenheit haben, eine Frau zu verurteilen, die ihren Mann getötet hat. Fast immer wird der Fall unvergleichlich bleiben: die Frau, das unbekannte Wesen, das ‘andere’ Geschlecht. Mag sein, daß Frauen dadurch ‘besser wegkommen’ als Männer, mag aber auch sein, daß sie schlechter wegkommen, als es ihrer Konfliktlage entspricht.

Und noch ein weiteres, fast immer wird die Frau auf männliche Richter treffen. Das begrenzt die Möglichkeiten des Verstehens, genauso wie Schichtunterschiede die Verständigung behindern. In diesem Zusammenhang mag auch noch eine Rolle spielen, was Claudia Burgsmüller⁴ die latente Identifikation mit dem (männlichen) Täter – respektive dem männlichen Opfer – genannt hat.

80 % der Berufsrichter, die in unserem Sample die Urteile gefällt haben, waren Männer. Nur in 6 von 174 Fällen waren an dem Urteil mehr Frauen als Männer in der letztlich ausschlaggebenden Funktion der Berufsrichterinnen beteiligt. In einem Drittel der Fälle waren nicht nur alle Berufsrichter, sondern auch die beiden Schöffen Männer.

III. Benachteiligungen in der rechtlichen Bewertung der Taten

Damit kommen wir zu den bisher durchgeführten Auswertungen und den darin gefundenen Benachteiligungen von Frauen. Bevor jedoch der Vergleich gewagt werden kann, müssen die Unterschiede beschrieben werden.

Die Unterschiede

Frauen, die wegen eines – versuchten oder vollendeten – Tötungsdeliktes verurteilt werden, sind verheiratet (51.6 %) oder geschieden (26.9 %). Ihre Opfer sind in der Regel ihre Ehemänner und Geliebten (78.5 %). 3 von 5 Frauen, die wegen eines Tötungsdeliktes an ihrem Ehemann oder Geliebten verurteilt wurden, wurden von diesem – oft über Jahre hinweg – mißhandelt. Selten, fast nie, töten Frauen ihnen Unbekannte (weniger als 1 unter 10 Fällen). Über die Hälfte der 'Tötungsdelikte', derentwegen Frauen verurteilt wurden, führten nicht zum Tod des Opfers.

Männer, die wegen eines Tötungsdeliktes an einer Frau verurteilt wurden, sind eher ledig (48.8 %), nur in einem Drittel der Fälle verheiratet. Die Hälfte ihrer Opfer sind Ehefrauen oder Geliebte; von ihnen war – nach den Feststellungen in den Urteilen – jede zweite während des Zusammenlebens Mißhandlungen ausgesetzt. Ein Viertel der Opfer männlicher Täter sind flüchtig bekannte oder unbekannte Frauen; 15 von 84 untersuchten Verurteilungen von Männern standen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt an den Opfern (17.9 %). Wenn Männer wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt wurden, dann handelte es sich in 6 von 10 Fällen um vollendete Tötungsdelikte.

Ich vereinfache: Die Tötung der Partnerin ist die des eifersüchtigen Mannes; die Tötung des Partners ist die der mißhandelten, in der Tatsituation gereizten oder gekränkten Frau (je 59 % der PartnerInnen-Tötungen).

Männer, die wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt wurden, begingen häufiger als Frauen im Zusammenhang mit diesem Delikt noch weitere strafbare Handlungen (42.8 % : 17.2 %). Darüber hinaus waren männliche Täter deutlich häufiger und schwerer vorbestraft: Nur 39.3 % der männlichen Täter, aber 84 % der weiblichen Täter waren ohne Vorstrafen. Immerhin die Hälfte der vorbestraften Männer, aber keine einzige vorbestrafte Frau, war bereits früher zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Die Vorstrafen von Männern beruhten fast gleich häufig auf Verurteilungen wegen Gewaltdelikten, einschließlich sexueller Gewalt, wie auf Verurteilungen wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten, während die wenigen Frauen, die überhaupt vorbestraft waren, in der Regel Eigentumsdelikte begangen hatten.

Dieser kurze Überblick zeigt: wenig Gemeinsamkeiten. Die Frage der gleichen oder ungleichen Behandlung von Frauen, ihrer Bevorzugung oder Benachteiligung, verweist ganz offensichtlich auf einen Wertungskonflikt: Was ist Benachteiligung, wenn die Fälle, die zur Be-/Verurteilung anstehen, so wenig Gemeinsamkeiten aufweisen. Ich werde diese Frage nochmals anhand der Beispielsfälle darstellen.

Der Tötungsvorsatz

In den beiden weiter oben beschriebenen Fällen zeigt sich ein deutlicher Unterschied in der rechtlichen Differenzierung. Während der männliche Täter „infolge seiner Trunkenheit und seines Affektes und trotz der schweren Mißhandlungen mit einem tödlichen Ausgang nicht gerechnet“ haben soll, war die Täterin nach Ansicht des Gerichtes „in ihrer Erregung und alkoholischen Beeinflussung auch mit dem Tod des Freundes einverstanden.“ Die rechtliche Folge ist, daß die Täterin wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes verurteilt wurde, der Täter aber nur wegen einer Körperverletzung, deren nicht gewollte Folge der Tod des Opfers war.

Wenn dem männlichen Täter zugebilligt wird, er habe den Tod des Opfers nicht gewollt, dann folgt das Gericht versteckt der Vorstellung, der Täter habe die Frau so oft mißhandelt, ohne sie zu töten, daß er sie in dem zur Entscheidung stehenden Fall auch 'nur' mißhandeln, nicht aber töten wollte. Überspitzt: ein Mengenrabatt.

Wenn wir von unserer Erhebung auf alle Verurteilungen schließen dürfen, dann könnten etwa 4 % der männlichen Täter, die ihr Opfer – vollendet – töten, in vergleichbaren Fällen einer Verurteilung wegen eines vorsätzlichen, vollendeten Tötungsdeliktes entgehen.

Die bloß versuchten Tötungen

Eine noch größere Rolle könnte die dargestellte Bewertung der Frage, ob ein Tötungsvorsatz zu bejahen ist, aber in der Grauzone zwischen vollendeten Körperverletzungen und versuchten Tötungen spielen.

Das einzige Unterscheidungsmerkmal zwischen vollendeter Körperverletzung und versuchter Tötung ist nämlich die Frage, was im Einzelfall gewollt war, der Tod oder 'nur' die Verletzung des Opfers. Da eine Willenserforschung im Nachhinein weder möglich noch opportun ist, wird aus anderen Anhaltspunkten auf den Willen rückgeschlossen. Sessar beschreibt die typischen Merkmalskonstellationen für die Bejahung des Tötungsvorsatzes (bei der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsfindung): „Ist das Opfer getötet worden oder invalide geblieben, so ist nächster Faktor die Tatbegehung;

Schießen, Stechen und Würgen werden als gravierender angesehen als Schlagen und andere Begehungsformen.“⁵ Wie unterschiedlich der richterliche Willensfindungsprozeß ausfallen kann, zeigen die dargestellten Fälle.

Anhand unserer Untersuchung können wir gerade nicht herausfinden, welche Delikte im Grenzbereich zwischen versuchter Tötung und vollendeter Körperverletzung nur als Körperverletzung eingestuft wurden und ob Entschließungen von Frauen systematisch zu ihrem Nachteil gewertet wurden.

Was wir aber aufgrund unserer Daten nachweisen können, ist, daß Frauen, entgegen der Vermutung, die Sessars Untersuchung nahelegt – vor allem der Tatausgang bestimme die Bejahung des Tötungsvorsatzes – deutlich häufiger wegen versuchter Tötungsdelikte verurteilt wurden: Während 60 % der männlichen Täter wegen eines vollendeten Tötungsdeliktes verurteilt worden sind, wurde 54 % der Frauen ein versuchtes Tötungsdelikt zur Last gelegt, ohne daß ernsthaftere Verletzungsfolgen dies nahegelegt hätten.

Wir haben nun mehrere Möglichkeiten, diese Feststellung im Rahmen der Frage, ob darin eine Benachteiligungen von Frauen liegt, zu werten:

- Männer haben mit ihren Tötungsversuchen an Frauen eher Erfolg.
- Die Tötungsversuche von Frauen werden seltener vollendet.
- Körperliche Übergriffe von Männern auf Frauen werden seltener als versuchte Tötungen interpretiert als Angriffe von Frauen auf Männer.

Während die ersten beiden Möglichkeiten an die ‘wirkliche Kriminalität’ anknüpfen und die registrierte Tötungsdelinquenz als Abbildung eines Ist-Zustandes thematisieren, verweist die dritte Deutung auf einen Definitions- und Zuschreibungsprozeß. Die Überprüfung der ersten beiden Deutungsalternativen würde zumindest voraussetzen, daß man die Durchlässigkeit zu den Körperverletzungsdelikten – geschlechtsspezifisch – berücksichtigt. Mit den Daten unserer Untersuchung können wir das nicht. Betrachten wir deshalb die Frage einer unterschiedlichen rechtlichen Definitionen.

Von einer Benachteiligung kann hier nur dann die Rede sein, wenn es

- keine einleuchtenden Gründe für die unterschiedliche Behandlung gibt und
- entweder nachgewiesen werden kann, daß beim Vorliegen entsprechender Gründe trotzdem eine Andersbehandlung von Männern und Frauen stattfindet bzw.

- Gründe herangezogen werden, die überwiegend oder ausschließlich bei einem Geschlecht vorliegen, und deshalb nicht die Frage der Gleichbehandlung gleicher Gründe, sondern der Gleichbewertung unterschiedlicher Gründe gestellt werden müßte.

Daß bei Männern möglicherweise seltener ein Tötungswille unterstellt wird, könnte u.a. damit zusammenhängen, daß gerade im Verhältnis Männer - Frauen wegen der körperlichen Überlegenheit der Männer von der Vorstellung ausgegangen wird: Wenn er sie hätte töten wollen, hätte er sie getötet; da er sie nicht getötet hat, wollte er sie nicht töten. Eine Entsprechung gäbe es auf der Seite der Frauen nicht.

Hinzu kommt, daß die Begehungsform des Schlagens, die ja nach den Ergebnissen von Sessar eher zur rechtlichen Bewertung als Körperverletzung führt, wohl ein männliches Privileg ist. Selbst in unserer Untersuchung haben geringfügig mehr Männer geschlagen als Frauen (15 : 11 %). Umgekehrt könnte das auch bedeuten, daß Frauen nicht auf Männer losgehen, ohne eine ‘Waffe’ in der Hand zu haben, was ihr Risiko erhöht, daß ihnen ein Tötungsvorsatz unterstellt wird. In unserem Sample haben immerhin 83 % der Frauen im Zusammenhang mit dem als Tötungsdelikt bewerteten Verhalten zu einer Waffe gegriffen, während 42 % der Männer das Delikt sozusagen mit den ‘bloßen Händen’ begangen haben.

Und noch ein Unterschied ist hier hervorzuheben: 41 der 50 Versuche (82 %) sollen Frauen an ihren Ehemännern oder Geliebten begangen haben, während bei männlichen Tätern immerhin die Hälfte aller verurteilten Tötungsversuche auf Bekannte oder Fremde entfällt. Auch darin weicht die Struktur der von uns untersuchten Tötungsdelikte von Frauen von den Erkenntnissen Sessars ab, der festgestellt hat, daß der Tötungsvorsatz eher verneint wird, wenn das „Opfer der Ehegatte, ein Familienangehöriger oder ein flüchtiger Bekannter [ist]“⁶

Ich wage hier einmal die Deutung, auf die später noch zurückzukommen sein wird, daß die Verurteilung wegen eines nichttödlichen Tötungsdeliktes als Warnung gegen Frauen eingesetzt wird, die ihre Ehemänner oder sog. Geliebten angreifen. Für diese Deutung spricht m.E. auch, daß die Gerichte bei zehn Frauen ($\frac{1}{3}$ der wegen eines versuchten Tötungsdeliktes verurteilten Frauen), aber nur bei drei Männern ($\frac{1}{10}$ der wegen Versuchs verurteilten Männern) keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht haben, die Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB zu mildern. Gleichzeitig schiebe ich die provokante Frage nach, ob nicht gerade der Umstand, daß so viele Frauen

5 Sessar, Klaus, *Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität*, Freiburg 1981, S. 150

6 ebd., S. 152

von ihren Männern mißhandelt werden, zusätzlich dazu beiträgt, daß ihnen unterstellt wird, sie hätten das Problem durch die endgültige Beseitigung ihres Ehemannes beenden wollen, schließlich, auch das ist ja einleuchtend, erhöht die bloße Verletzung des Ehemannes die Gefahr, in der sich die Frauen befinden nur.

Ich halte es durchaus für wahrscheinlich, daß Frauen im Rahmen der Verurteilungen wegen Tötungsversuchen insofern 'gleichbehandelt' werden, als die Tatbegehung mittels einer Waffe im allgemeinen als Indiz für den Tötungswillen angesehen wird. Trotzdem kann darin eine Benachteiligung liegen, wenn gleichzeitig Angriffe von Männern auf Frauen mit den bloßen Händen, die ebenfalls nicht tödlich enden, als bloße Körperverletzungen eingestuft werden. Erst recht bedeutet es eine wertungsmäßige Benachteiligung, wenn nicht berücksichtigt wird, ob und welchen Bedrohungen die Täterinnen vorher seitens ihrer Opfer ausgesetzt waren.

Sicherlich als unmittelbare Benachteiligung ist dagegen einzustufen, daß die Gerichte in einem Fünftel der versuchten Tötungsdelikte von Frauen keinen Gebrauch von der Möglichkeit der fakultativen Strafmilderung gemacht haben.

Ich möchte die Frage nach einer Benachteiligung von Frauen gegenüber männlichen Tätern noch in einem anderen Zusammenhang aufgreifen, der häufig über die durchschnittlich geringeren Strafen vergessen wird. Wie ich an den Beispielsfällen zu zeigen versucht habe, können Benachteiligungen nicht nur im unterschiedlichen Strafmaß zum Ausdruck kommen, sondern auch in einer unterschiedlichen Bewertung der Tat.

Mord und Totschlag

Eine solche unterschiedliche rechtliche Wertung ergibt sich auch bei der Einstufung der Taten als Mord oder Totschlag. Bei Männern gelten als Mord vor allem Delikte, deren Opfer Bekannte, Verwandte oder Fremde sind (28 von 33 Mordverurteilungen). Zwei Drittel der als Mord eingestuften Taten stehen im Zusammenhang mit Eigentums- oder sexuellen Gewaltdelikten von Männern. Männer, die wegen Mordes verurteilt werden, begehen in der Regel vollendete Tötungen (21:11) und sie sind vorbestraft. Insoweit entspricht unsere Untersuchung den Feststellungen von Sessar, bei dem der fehlende Tatbeitrag des Opfers, die Vorbelastung des Täters und die Fremdheit des Opfers als wesentliche Merkmale für die Unterscheidung zwischen Mord- und Totschlag genannt werden⁷.

Frauen dagegen werden gleichermaßen wegen Mordes verurteilt, ob die Tat nun vollendet oder lediglich versucht war (14 : 14). Von den 28 als 'Mord'

eingestuften Taten sollen Frauen 18 (64 %) an ihren Ehemännern oder Geliebten begangen haben. Vorstrafen haben Frauen sowieso kaum. Sie treten auch dann nicht häufiger auf, wenn Frauen wegen Mordes verurteilt werden.

Betrachten wir nur Delikte mit dem Ehepartner oder der/dem Lebensgefährten als Opfer, dann ergibt der Vergleich zwischen Männern und Frauen eine deutliche Benachteiligung von Frauen: Sowohl im Bereich vollendeter Delikte als auch im Versuchsbereich werden bei Frauen ein Viertel aller Taten an ihren Ehemännern oder sog. Geliebten als Mord eingestuft, bei den männlichen Tätern werden vergleichsweise nur halb so viele Delikte mit dem schwersten Verdikt belegt.

Gleichzeitig werden die Taten von Frauen aber nicht härter bestraft. Auch das spricht wiederum dafür, daß die rechtliche Einstufung der Tat – wie oben bei der Unterscheidung zwischen Körperverletzungsdelikten und Tötungsdelikten bereits vermutet – gegenüber weiblichen Täterinnen, die ihren Ehemann oder Geliebten angreifen, vor allem Droh- und Erziehungscharakter hat.

In diesem Zusammenhang ist ganz entscheidend, daß die Mordverurteilungen von Frauen sich fast ausnahmslos auf das Mordmerkmal der 'Heimtücke' stützen. Auch darin ist eine Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern zu sehen: 21 der 28 Mordverurteilungen von Frauen beruhen allein oder unter anderem auf dem in der Judikatur und Dogmatik umstrittensten und fragwürdigsten, weil konturlosesten Mordmerkmal: dem der Heimtücke. Bei männlichen Tätern wurde das Merkmal der Heimtücke unter 33 Mordverurteilungen gerade 8 mal herangezogen.

Heimtücke ist bekanntlich die Tötung eines „arg- und wehrlosen Opfers“, die immer dann ausgeschlossen sein soll, wenn der Tat offene Feindseligkeiten vorausgingen, ein Mordmerkmal, bei dem der dogmatische Nachweis erbracht wurde, daß es in sei-

7 ebd., S. 182

ner Auslegung Frauen gegenüber Männern benachteiligt⁸. Daß 17 dieser 21 Fälle 'heimtückischer Tötung' den Ehemann oder Partner getroffen haben, entspricht zwar der von Ilka Junger nachgewiesenen Anwendung auf 'Beziehungsdelikte' – aber eben nur mit der Frau als Täterin. Es verstärkt sich deshalb der Eindruck eines 'erhobenen Zeigefingers' gegen Frauen, zumal 12 der 21 'heimtückischen Tötungen' nicht zum Tod des Opfers geführt haben.

Männer werden vor allem dann wegen Mordes verurteilt, wenn ihnen nachgewiesen wird, daß sie die Tötung zur Ermöglichung oder Verdeckung einer anderen Straftat eingesetzt haben oder einsetzen wollten: $\frac{2}{3}$ der Mordverurteilungen von Männern stützen sich auf dieses Mordmerkmal. Ein sicherlich ebenfalls umstrittenes Mordmerkmal, dessen Eingrenzung aber in der Vergangenheit deutlich besser gelungen ist. Bleibt die Frage, warum die 'mißhandelnden Ehemänner' kein erschwerendes Unrecht in Form einer Verurteilung wegen Mordes auf sich laden, denn 20 Tätern, die ihre Opfer im Rahmen einer Partnerbeziehung mißhandelt haben, stehen nur 5 Ehemänner und Lebensgefährten gegenüber, die wegen Mordes verurteilt wurden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang eine These aufstellen, die wir mit unseren bisherigen Rechnungen noch nicht hinreichend belegen können: Die Täter-Opfer-Beziehung nimmt nur dann signifikanten Einfluß auf die Strafe, wenn nicht gleichzeitig die rechtliche Einordnung der Taten mitberücksichtigt wird. Gerade bei den Mordverurteilungen zeigt sich aber, daß die eigentliche Weichenstellung bei der rechtlichen Bewertung der Tat einsetzt. Das bedeutet, daß sich letztlich doch eine – möglicherweise auch im Strafmaß erkennbare – Benachteiligung von Frauen, die ihren Ehemann oder Geliebten töten oder dies versuchen, nachweisen lassen könnte, wenn die Bedingungen, unter denen Taten als Mord bzw. auf der anderen Seite als minder schwerer Fall des Totschlags eingestuft werden, stärker ins Blickfeld rücken.

Die Exkulpation mißhandelter Frauen

Ich möchte diesen Zusammenhang hier nochmals am Beispiel der Fälle deutlich machen, bei denen im Urteil Mißhandlungen der späteren Täterin vor oder im Zusammenhang mit der Tat berichtet wurden: Wir haben 48 solcher Fälle gefunden. In 35 Fällen (72.9 %) wurde der Täterin verminderte Schuldfähigkeit attestiert, in 24 Fällen ein minder schwerer Fall des Totschlags angenommen (50 %), 21 Strafen wurden zur Bewährung ausgesetzt (43.7 %) und in 15 dieser Fälle haben sich die Gerichte die Fra-

⁸ Junger, Ilka, Geschlechtsspezifische Rechtsprechung beim Mordmerkmal 'Heimtücke', in: STREIT, Heft 2, 1984, S. 35-42

⁹ Glatzel, Johann, Mord und Totschlag, Heidelberg, 1987

ge gestellt, ob die Tat durch Notwehr oder Notstand zu rechtfertigen bzw. zu entschuldigen sei (31.3 %).

Diese Aufstellung macht deutlich, wie die Gerichte die Exkulpation mißhandelter Frauen im Bereich der versuchten und vollendeten Tötungsdelikte zu erreichen suchen: mit Vorliebe unter Heranziehung der verminderten Schuldfähigkeit⁹. Dazu – alternativ oder kumulativ – über den minder schweren Fall des Totschlags, ein Ausweg, der sich vor allem dann anbietet, wenn es auch unmittelbar vor der (vielleicht nur versuchten) Tötungshandlung zu Mißhandlungen der Frau gekommen ist, denn § 213 StGB verlangt, daß die Täterin durch die zugefügte Mißhandlung „auf der Stelle zur Tat hingerissen wurde“. Ein Ausweg, der aber immer dann scheitern muß, wenn ein Mordmerkmal – heißt: Heimtücke – bejaht wird, oder wenn sich die (mißhandelte) Frau nicht durch ihren (mißhandelnden) Mann zur Tat hinreißen läßt, sondern abwartet, nachdenkt, vielleicht auch nur für sich und ihre Kinder Sorge trägt.

Der rechtliche Umgang mit den Mißhandlungserfahrungen von Frauen, die wegen eines sog. Tötungsdeliktes an ihrem Ehemann oder Geliebten verurteilt werden, ist für meine Begriffe gleich unter mehreren Gesichtspunkten diskriminierend: Der Konflikt, der ein ubiquitärer gesellschaftlicher Konflikt ist, wird personalisiert – rechtlich wird nicht auf einen bekannten, erwartbaren Konflikt reagiert, sondern auf den – retrospektiv konstruierten – Zustand der Betroffenen. Der Konflikt selbst wird rechtlich nicht entlastend zur Kenntnis genommen.

Um diesem Zustand die Qualität verminderter Schuldfähigkeit zuzuschreiben, muß der (mißhandelten) Täterin attestiert werden, sie sei aufgrund einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung gehindert gewesen, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Die Zuschreibung verminderter Schuldfähigkeit selbst ist diskriminierend, und zwar auch dann, wenn sie zu dem – eigentlich wünschenswerten – Ziel einer Strafminderung führt.

Auch bei der Annahme eines minder schweren Totschlags wird nicht dem Konflikt selbst Rechnung getragen, denn sonst könnte es keinen Unterschied machen, ob die Tat nach Ansicht des Gerichtes zusätzlich ein Mordmerkmal erfüllt. (In diesem Fall scheidet die Annahme eines minder schweren Falles, trotz vorausgegangener Mißhandlungen, aus). Hinzu kommt, daß ein minder schwerer Fall des Totschlags rechtsdogmatisch den nicht zu rechtfertigenden und nicht zu entschuldigenden mit Tötungsabsicht ausgeführten Angriff auf ein Menschenleben voraussetzt und nur auf der Basis dieser Annahmen eine Begrenzung des Strafrahmens vorsieht. Wie anders sollten wir die Situation mißhandelter Frauen beschreiben, als daß sie dadurch benachteiligt sind, daß das Gesetz keine rechtliche Reaktion vorsieht,

die ihrer speziellen Konfliktlage entspricht bzw. daß die naheliegenden Exkulpationsregelungen (Notwehr und Notstand) von den Gerichten nicht zur rechtlichen Entlastung herangezogen werden.

Und schließlich stellt es auch eine Diskriminierung mißhandelter Frauen dar, daß sie der schwerste Schuldvorwurf, nämlich Mord, trotz jahrelanger Demütigungen und Mißhandlungen treffen kann. Meines Erachtens muß hier vor allem eine Neubewertung der Tötungsdelikte, das heißt ihres 'Unrechtsgehaltes', im Hinblick auf vorausgegangene Mißhandlungsgeschichten an Frauen – Täterinnen und Opfern – stattfinden.

Die Strafen

Es ist klar, daß sich an dieser Stelle die Frage aufdrängt, können wir solche Unterschiede in der Behandlung von Frauen 'Benachteiligungen' nennen, auch wenn sie nicht zu einer höheren Bestrafung von Frauen gegenüber Männern führen?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Unterschiede im durchschnittlichen Strafmaß (Angaben in Monaten)¹⁰:

	Männer	Frauen
vollendeter Mord	123.4 (182.3)	110.1 (164.4)
vollendeter Totschlag (kein minder schwerer Fall)	112.1	66.9
vollendeter Totschlag im minder schweren Fall	60.4	31.9
versuchter Mord	84.5	56.3 (73.7)
versuchter Totschlag (kein minder schwerer Fall)	49.9	41.8
versuchter Totschlag im minder schweren Fall	24.5	20.7

Diese Tabelle zeigt sehr deutliche Unterschiede im durchschnittlichen Strafmaß von Männern und Frauen. Solche Unterschiede in der durchschnittlichen Bestrafung sagen aber noch nichts über den Einfluß des Geschlechtes auf die Höhe der Strafe, hierzu bedarf es vielmehr statistischer Tests. Wir haben uns dafür entschieden sog. Regressionstests durchzuführen, bei denen versucht wird, einen

bestimmten Wert (hier: Höhe der Strafe) aufgrund eines Variablenmodelles zu schätzen. Das Modell beruht insoweit auf einer Annahme darüber, welche Faktoren das Strafmaß beeinflussen; es ist nicht das Ergebnis, sondern das Postulat der Berechnungen. Regressionstests haben den Vorteil, daß sie ermöglichen, den (gleichzeitigen) Einfluß mehrerer Variablen auf die Höhe der Strafe zu überprüfen.

Bei den ersten Berechnungen, die von uns durchgeführt wurden, haben wir ein Modell aus 11 Variablen zugrunde gelegt, das vereinfacht so aussieht:

	Koeffizient	Signifikanz
Konstante	132.11	1.00
Geschlecht: weiblich	-13.79	0.90
Gericht: Jugendkammer	-53.25	1.00
versuchte Tat	-52.99	1.00
verminderte Schuldfähigkeit	-39.82	1.00
Mord	58.73	1.00
minder schwerer Totschlag	-29.36	1.00
Verurteilung in Mittäterschaft	18.56	0.86
abweichende Tatdarstellung	19.25	0.98
Leugnen der Tötungsabsicht	-10.30	0.81
Vorstrafenbelastung	2.67	0.93
Prüfung v. Notwehr/Notstand	-14.65	0.89

Bestimmtheitsmaß: 0.65

Mit dieser einfachen Tabelle läßt sich – bezogen auf die Höhe der Strafe – 65 % der Varianz, vereinfacht: der Abweichung vom Mittelwert, erklären. Wichtig ist dabei, daß der Faktor „Geschlecht“ bei diesem Modell kaum noch als signifikant ist. Mit anderen Worten: Der Unterschied im Strafmaß erklärt sich bei diesem Modell nicht (kausal) durch das Geschlecht, sondern wird überwiegend durch andere Faktoren beeinflusst, z.B. durch die Unterscheidung von Mord und Totschlag, Versuch und Vollendung, die Annahme verminderter Schuldfähigkeit oder eines minder schweren Falles und durch die Frage, ob der/die TäterIn die Tat abweichend von den Feststellungen des Gerichtes dargestellt hat. Oder noch anders: Frauen werden hier nicht begünstigt, weil sie Frauen sind, sondern sie sind mittelbar begünstigt, weil bei ihnen Faktoren häufiger vorliegen, die sich – für Männer wie für Frauen – allgemein günstig auswirken.

Wenn wir uns nun nochmals ins Gedächtnis zurückrufen, daß sich hinter den Taten von Frauen und Männern weitgehend andere Lebenszusammenhänge vermuten lassen, die die Tat herbeigeführt haben mögen, dann stellt sich die Frage, ob Frauen im Strafmaß 'begünstigt' sind, neu. Dann nämlich ist wertend zu entscheiden, ob wir es für 'gerecht' halten, daß z.B. mißhandelten Frauen über den (Um-)Weg verminderter Schuldfähigkeit zu geringeren Strafen verholten wird. Und wir müssen die Frage stellen, ob die Bestrafung nicht gleichwohl 'viel zu hoch' ist.

¹⁰ Die Tabelle berücksichtigt nur die verhängten zeitigen Freiheitsstrafen, gerechnet in Monaten. Bei einer Gesamtstrafenbildung wurde die auf das Tötungsdelikt entfallende Einzelstrafe zugrundegelegt.

Die Angaben in Klammern verweisen auf die Durchschnittswerte, die sich ergeben würden, wenn man die lebenslange Freiheitsstrafe mit 300 Monaten errechnen würde. Wir halten dies nur bedingt für gerechtfertigt. Lebenslänglich wurde – mit einer Ausnahme – immer dann verhängt, wenn ein vollendeter Mord bei voller Schuldfähigkeit angenommen wurde und die Verurteilung nicht durch ein Jugendgericht erfolgte. In diesen Fällen ist lebenslänglich die zwingend vorgeschriebene Strafe und als solche – gegenüber einer zeitigen Freiheitsstrafe – von eigener Qualität. Darüber hinaus wurde noch in zwei weiteren Fällen eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen, einmal für vollendeten Mord bei gleichzeitiger Annahme verminderter Schuldfähigkeit, zum anderen für einen versuchten Mord im Zustand voller Schuldfähigkeit.